ORTSRECHT DES ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG DER SCHMUTTERGRUPPE

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe folgende 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 06.12.2019:

§ 1 Änderung

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende, neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

a)	bis 4 m³/h	72,00 € / Jahr
b)	bis 10 m³/h	180,00 € / Jahr
c)	bis 16 m³/h	288,00 € / Jahr
d)	über 16 m³/h	864,00 € / Jahr

2. § 9a Abs. 3 erhält folgende, neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

a)	bis 2,5 m³/h	72,00 € / Jahr
b)	bis 6 m³/h	180,00 € / Jahr
c)	bis 10 m³/h	288,00 € / Jahr
d)	über 10 m³/h	864,00 € / Jahr

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende, neue Fassung:

Die Gebühr beträgt **1,76 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende, neue Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,76 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Nordendorf, den 12.11.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schmuttergruppe

gez.
Steffen Richter
Zweckverbandsvorsitzender (Siegel)

Hinweis:

Die förmlich ausgefertigte Fassung wird / wurde entsprechend der vorgeschriebenen Bekanntmachungsform veröffentlicht bzw. zur Einsichtnahme niedergelegt. Vorliegend handelt es sich um eine inhaltsgleiche Fassung ohne Unterschrift und Siegel zur zusätzlichen